

Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBI. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 19 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. XXXX/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

2. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von § 12 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2013 ist bis zum 31. März 2014 ein Anrechnungsbetrag für alle Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 zu leisten, wenn in diesen Monaten Pensionsversicherungsbeiträge nach § 12 Abs. 1 entrichtet worden sind und für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag nach § 12 Abs. 3 geleistet wurde.“

Erläuterungen

Mit der Novelle LGBI. Nr. 7/2013 wurde das Landesbezügegesetz dahingehend geändert, dass die Überweisung des Anrechnungsbetrags für die Vollziehung in den Ländern an die Pensionsversicherungsträger jeweils für ein Kalendermonat, Kalenderhalbjahr oder Kalenderjahr spätestens am letzten Tag des entsprechenden Zeitraums zu erfolgen hat, um so eine monatliche, halbjährliche oder jährliche Erstattung von Beträgen in der Pensionsversicherung zu ermöglichen. Diese Neuregelung entspricht hinsichtlich des Dauerrechts der mit der Novelle BGBI. I Nr. 52/2011 geschaffenen Bundesrechtslage. Im Übergangsrecht wurde hingegen – abweichend von der Bundesregelung – vorgesehen, dass für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 das Altrecht weiterhin gelten soll. Die Konsequenz dieser Übergangsregelung besteht darin, dass die von den politischen Organwalterinnen und Organwaltern des Landes bis zum 1. Juli 2012 entrichteten Pensionsversicherungsbeiträge zuzüglich der gesetzlich vorgesehenen Landesbeiträge erst bei Ausscheiden aus der politischen Funktion zu leisten sind.

Durch die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Änderung des Landesbezügegesetzes soll die Landesrechtslage an jene des Bundes angepasst werden. Als spätester Termin für die Überweisung des Anrechnungsbetrags an den Pensionsversicherungsträger ist der 31. März 2014 vorgesehen.

Die mit der Überweisung des Anrechnungsbetrags verbundenen Kosten für das Land betragen rd. 1,8 Millionen Euro.